

Satzung für die Städtische Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die Satzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur und Zweck der Städtischen Obdachlosenunterkunft

Die Stadt Fürstenwalde unterhält die Städtische Obdachlosenunterkunft in der Küstriner Straße 34 als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Städtische Obdachlosenunterkunft werden Personen aufgenommen, die ihren Wohnraum verloren haben und im Rahmen der Selbsthilfe nicht in der Lage sind, die akute Notlage abzuwenden.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und weist den Unterkunftsplatz durch Einweisungsverfügung zu, die jederzeit widerrufen werden kann.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Städtische Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib. Ein eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Verlegung in andere Unterkünfte bleibt vorbehalten.
- (4) Obdachlose, die unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder im Besitz von Drogen sind, können von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der Städtischen Obdachlosenunterkunft ausgeschlossen werden. Sie erhalten Schlafrecht in einer gesondert vorgehaltenen Räumlichkeit.
- (5) Durch Einweisung und Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff BGB begründet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 4

Haus- und Benutzerordnung

Die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft wird im Einzelnen durch eine Haus- und Benutzerordnung geregelt.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch freiwilligen Auszug, bei befristeter Einweisung durch Fristablauf oder durch Widerruf der Einweisung in die Städtische

Obdachlosenunterkunft durch die Stadt Fürstenwalde. Der Widerruf der Einweisung ist insbesondere dann zulässig, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften der Satzung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Fürstenwalde in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13.12.2007



Reim
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 – 7. Jahrgang vom 20.12.2007